

Das Familienheim

Mitgliederzeitung der Katholischen Familienheimbewegung
1. Quartal 2018

67. Jahrgang



»Die Zukunft des Wohnens ist untrennbar mit der Zukunft des Bauens verbunden.«

Ina Scharrenbach

Titel: © Joerg fotolia.de



Kindergeld, Mindestlohn und mehr

Wo steigen die Beiträge und wer kann sich über mehr Geld im Portemonnaie freuen.

Seite 3



Die Steuererklärung 2018

Zwar ist die Fristverlängerung zur Abgabe der Steuererklärung eine der wesentlichen Änderungen, gilt aber erst ab 2019.

Seite 4



Energiehinweise für Heizungen

Wie bei den Hausgeräten gibt es auch Effizienzklassen bei Heiz- und Warmwassergeräten.

Seite 8

Liebe Leserinnen und Leser,

heute Morgen haben sich die Parteispitzen von CDU/CSU und SPD auf eine weitere Große Koalition geeinigt – vorausgesetzt die SPD-Basis stimmt dem Verhandlungsergebnis zu.

Ich hoffe das sehr, damit wir endlich wieder – 5 Monate nach der Wahl eine handlungsfähige Bundesregierung haben. Eine stabile Regierung ist wichtig für Deutschland und Europa. In Nordrhein Westfalen hat die Landesregierung Ihre Arbeit bereits voll aufgenommen. Als Verfechter des Wohneigentums stellen wir erfreut fest, dass die Wohneigentumsförderung in unserem Bundesland wieder stärker in den Blick genommen wird. Wir haben die zuständige Ministerin gebeten, zur Wohneigentumsbildung Stellung zu nehmen. In einem persönlichen Gespräch mit Frau Scharrenbach konnte ich mich davon überzeugen, dass die Förderung von Wohneigentum wieder deutlich an Stellenwert gewinnt und Heimat nicht nur ein romantischer Begriff ist.

In dieser Ausgabe finden Sie dazu einen Gastbeitrag unserer Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Am Jahresanfang „flattert“ uns regelmäßig der Abgabenbescheid der Städte und Gemeinden ins Haus. In vielen Städten und Gemeinden ist der Hebesatz für die Grundsteuer B erneut angehoben worden. Dieser Spuk muss endlich ein Ende haben. Da in diesem Jahr der „Kommunalsoli“ für den Stärkungspakt Stadtfinanzen abgeschafft wird, besteht eine gute Möglichkeit hierzu.

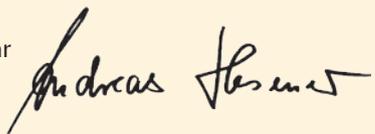
Ich finde, die ersten beiden Monate des Jahres sind wie im Fluge vergangen. Geht es Ihnen auch so? Und neue Ereignisse stehen vor der Tür: Wir freuen uns schon auf unsere Diözesanverbandsversammlung im April in Dortmund in der Zeche Zollern und auf den Katholikentag vom 09. Mai – 13. Mai in Münster.



Dort sind wir auf der „Kirchenmeile“ mit einem eigenen Stand vertreten und wollen die Kirchentagsbesucher auf unsere Arbeit aufmerksam machen.

Besuchen Sie in dieser Zeit doch auch einmal Münster! Ein Katholikentag ist schon was ganz Besonderes und ein Besuch absolut zu empfehlen.

Eine gute Zeit wünscht Ihnen

Ihr 

Besuch im Katholischen Büro Nordrhein-Westfalen Wohneigentumsförderung für Familien voranbringen

Zum Gedankenaustausch wurde der Geschäftsführer der Katholischen Familienheimbewegung, Andreas Hesen vom Direktor des Katholischen Büros NRW, Pfarrer Dr. jur. Antonius Hamers in der Landeshauptstadt Düsseldorf empfangen.

Primärer Auftrag des Katholischen Büros ist es, die Interessen der fünf NRW- Bistümer im größten deutschen Bundesland zu vertreten. Dazu steht das Büro im ständigen Austausch mit der Landesregierung – der Staatskanzlei und den Ministerien – sowie mit den Fraktionen und Abgeordneten im Landtag NRW und bringen sich damit in den politischen Meinungsbildungsprozess ein. In dem für beide Seiten sehr konstruktiven Gespräch ging es um die Wohnungspolitik und Wohnraumversorgung in Nordrhein-Westfalen sowie die Wohneigentums-

förderung für Familien, die beide Gesprächspartner als wichtiges und notwendiges Förderinstrument ansehen. Dr. Hamers und Hesen waren

sich darüber einig, dass sich beide Einrichtungen zukünftig regelmäßig über die Themen Wohnen, Bauen und Eigentumsbildung austauschen.



Wieder bringt das neue Jahr reichlich Neues

Wichtige Stichpunkte und zu beachtende Fristen im Kurzüberblick

Steuern

Der Grundfreibetrag erhöht sich von 8.820 Euro auf 9.000 Euro. Dadurch bleibt mehr Einkommen steuerfrei. Der Kinderfreibetrag steigt von 7.356 Euro auf 7.428 Euro (+ 36 Euro) je Elternteil. Der steuerfreie Anteil für Neurentner sinkt in 2018 von 26% auf 24%.

Kindergeld

Das Kindergeld steigt je Kind um 2 Euro im Monat. Kindergeld wird nur noch für max. 6 Monate rückwirkend gezahlt. Also Ansprüche rechtzeitig prüfen.



Unterhalt

Bei minderjährigen Trennungskindern steigt der Mindestsatz beim Unterhalt. Abhängig vom Alter des Kindes und dem Einkommen der Eltern erhöhen sich die monatlichen Sätze in der neuen „Düsseldorfer Tabelle“ um sechs bis zwölf Euro. Beim staatlichen Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende steigen die monatlichen Sätze um bis zu fünf Euro.

Mindestlohn

Ab 2018 gilt der gesetzliche Mindestlohn ausnahmslos in allen Branchen.

Riester-Förderung / Altersvorsorge

Die Riester Grundzulage erhöht sich von 154 Euro auf 175 pro Jahr

Hartz-IV-Sätze

Der Regelsatz für alleinstehende Hartz-IV-Empfänger steigt zum Jahreswechsel von 409 auf 416 Euro pro Monat. Bei Paaren gibt es künftig 374 Euro pro Person – sechs Euro mehr als bisher. Die monatlichen Sätze für Kinder steigen abhängig vom Alter um drei bis fünf Euro.

Mutterschutz

Auch Schülerinnen und Studentinnen können künftig Mutterschutz in Anspruch nehmen. Wie üblich gilt eine sechswöchige Schutzfrist vor der Geburt, in der die werdende Mutter nicht mehr arbeiten muss, sowie ein achtwöchiges Beschäftigungsverbot nach der Entbindung. Bei der Geburt eines behinderten Kindes verlängert sich diese Frist von acht auf zwölf Wochen.

Selbstständige, Gewerbetreibende, Unternehmer, Arbeitnehmer

Geringwertige Wirtschaftsgüter können ab 2018 bis zu einem Nettobetrag von 800 Euro im Jahr des Kaufs oder der Herstellung in voller Höhe bei der Einkommenssteuer abgesetzt werden. Bislang lag die Höchstgrenze bei 410 Euro.

Heizöltanks

Zum 5. Januar tritt das Hochwasserschutzgesetz II in Kraft. Davon betroffen sind auch Wohnhäuser in Gebieten mit einem Hochwasserrisiko.

Neu installierte oder erneuerte Heizöltanks müssen künftig besser vor Wasser geschützt werden. Tanks, die bis zum Stichtag installiert werden und in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet liegen, brauchen bis zum Januar 2023 mehr Schutz. In Bereichen, die als „überschwemmungsgefährdet“ gelten, gibt es eine Frist zur Umrüstung bis 2033. Bis dahin muss jeweils der Aufstellungsraum gegen eindringendes Wasser geschützt werden. Der Tank muss außerdem so fest verankert werden, dass ihn Wasser nicht anheben kann.

Wohnraumvermietung an Freunde oder nahe Angehörige Instandhaltungskosten können abgesetzt werden.

Wer eine Wohnung an Verwandte vermietet, kann Kosten in voller Höhe geltend machen, wenn das Mietverhältnis wie mit Fremden durchgeführt wird.

Es muss also ein Mietvertrag bestehen, die Miethöhe mindestens 67 % der ortsüblichen Miete betragen und

regelmäßig gezahlt werden. Steht in solchen Fällen die Wohnung kurzzeitig leer oder bleibt die Miete aus, weil beispielsweise die Eltern in ein Pflegeheim gezogen sind, darf das Finanzamt nicht gleich die Aufgabe der Vermietungsabsicht unterstellen. Das entschied zumindest der Bundesfinanzhof (BFH) in München

(Az.: IX R 42/15). Die Eltern zogen Monate vor Verkauf des Hauses in ein Pflegeheim, wobei der Verbleib dort ungewiss war. Die Eltern zahlten keine Miete mehr. Trotzdem entschied der BFH, dass der Sohn alle Werbungskosten bis zum Verkauf (8 Monate später) geltend machen konnte.

Steuererklärung für 2018

Wichtige Änderung in der Abgabepflicht, ein Versäumnis kann da teuer werden

Das neue Jahr ist noch in den Anfängen. Trotzdem sind schon jetzt Aufgaben zu erledigen, die nicht nur erfreulich sind. Dazu gehört auch die Erstellung der Steuererklärung, die ohne Fristverlängerung am 31.05.2018 beim Finanzamt sein muss. Für viele eine unangenehme Aufgabe. Vorhandene Belege müssen sortiert werden, sind aber nur noch mit einzureichen, wenn im Vordruck darauf hingewiesen wird. Dazu zählen auch Spendenbelege. Für diese Belege beträgt die Aufbewahrungspflicht dann ein Jahr nach Bescheiderteilung. Viele Unterlagen werden erst in den nächsten Wochen oder Monaten zur Verfügung stehen. Das gilt auch für die Finanzämter, die wahrscheinlich vor März viele Steuererklärungen nicht bearbeiten können, weil elektronisch übermittelte Unterlagen nicht früher vorliegen.

Viele Steuerpflichtige müssen eine Steuererklärung abgeben, andere wiederum nur deswegen, weil sie auf Rückerstattung von Steuern hoffen können. Trotz der unübersichtlichen Formulare lohnt es sich für viele, eine Steuererklärung abzugeben. Wenn sie es nicht tun, verschenken sie bares Geld.

Nachfolgend die wesentlichsten Hinweise für Aufwendungen, die zu einer Steuererstattung führen.

Die Abgabe für die Einkommenssteuer 2017 ist grundsätzlich auch noch in 4 Jahren möglich. Die Erklärung für 2014 muss also spätestens am 31.12.2018 beim Finanzamt sein. Wer grundsätzlich zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist, muss diese am 31.05.2018 abgeben oder Fristverlängerung beantragen.

Möglichkeiten, wie sie durch Einnahmeverlagerung bei selbständigen Tätigkeiten gegeben sind, gibt es für Gehaltsempfänger nicht. Hier kann evtl. die Auszahlung des Weihnachtsgeldes durch den Arbeitgeber in einem späteren Jahr Steuern sparen helfen. Eine Steuererklärung



sollten Sie auf jeden Fall dann abgeben, wenn der Arbeitsverdienst im Jahr unregelmäßig war; Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei einfacher Entfernung mindestens 15 km betragen; Kinder über 16 Jahre vorhanden sind, die sich noch in der Ausbildung befinden und nicht im elektronischen Register erfasst sind; die lohnsteuerpflichtige Arbeit nicht das ganze Jahr über angedauert hat. Besonders Personen mit geringem Einkommen müssen allein deswegen eine Steuererklärung abgeben, um die Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen zu erhalten.

Höhere Erstattungen können Sie erhalten, wenn zusätzliche Ausgaben vorliegen. Personen, die sogenannte „Lohnersatzleistungen“ erhalten (Arbeitslosengeld, Erziehungsgeld, Altersteilzeit) müssen sehr häufig mit Nachzahlungen rechnen, weil diese Leistungen indirekt der Steuer unterworfen werden. Die nachfolgenden Hinweise sind als grobe Anhaltspunkte gedacht und nicht unbedingt vollständig.

Zulagen für Riesterverträge des Sparjahres 2016 müssen bis 31.Dezember 2018 beantragt werden.

Die Wahl der Steuerklasse bei Ehepaaren kann für Entgelt- u. Lohnersatzleistungen sehr wichtig sein.

Besonders für das Eltern- u. Mutterschaftsgeld ist eine frühzeitige Änderung angesagt (3. Schwangerschaftsmonat). Aber auch andere Leistungen wie Arbeitslosen-, Unterhalts-, Kranken-, Verletzten- oder Übergangsgeld fallen darunter. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird grundsätzlich von der Arbeitsagentur anerkannt.

Werbungskosten

Für die Werbungskosten wird ein Pauschalbetrag von 1.000 € jährlich ohne Nachweis gewährt, der auch schon im Lohnabzugsverfahren berücksichtigt wird. Erst wenn die nachfolgend aufgeführten Aufwendungen höher sind als 1.000 € wirkt sich das steuermindernd aus.

1. Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden Kontoführungsgebühr für Lohn- und Gehaltskonto 1,30 EUR pro Monat.
2. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte; bei Gehbehinderten ab Erwerbsminderung von 50 v. H. zusätzliche Vergünstigungen. Hierzu zählt im Wesentlichen die Entfernungspauschale von 0,30 EUR je km für Fahrten zwi-

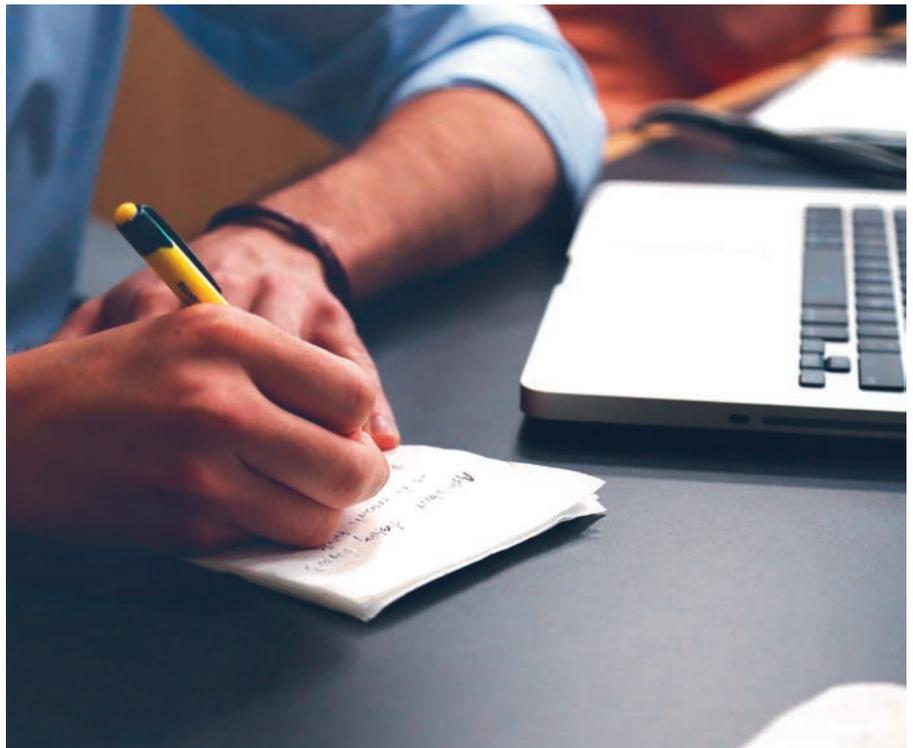
schen Wohnung und Arbeitsstätte. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können die tatsächlichen Aufwendungen höher sein, als die Entfernungspauschale von 4.500 Euro. Diese Kosten zusätzlich eintragen.

3. Kosten des Führerscheins, wenn dieser aus überwiegend beruflichen Gründen erworben wurde.
4. Aufwendungen eines Verkehrsunfalls (Körper- und Sachschäden), die auf einer Dienstreise oder bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstanden sind.
5. Wegen eines Unfalls auf einer Dienstreise eingetretene beträchtliche Wertminderung des Fahrzeugs.
6. Arbeitsmittel können ohne Begrenzung geltend gemacht werden. Einzelanschaffungen bis 487,90 Euro sind sofort voll absetzbar. Höhere Aufwendungen sind nur auf die Nutzungsdauer zu verteilen. Ab 2018 sind sofort bis 920,00 Euro absetzbar.
7. Kosten für das häusliche Arbeitszimmer sind abzugsfähig, wenn vom Arbeitgeber kein Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt oder überwiegend von zu Hause gearbeitet wird. Die abziehbaren Aufwendungen sind auf 1.250 Euro beschränkt. Einrichtungen, PC u. ä. können zusätzlich geltend gemacht werden.
8. Typische Berufskleidung, Amtskleidung.
9. Waschen und Pflegen der Berufskleidung. Reparatur von Arbeitsschuhen.
10. Fachliteratur, Aktentasche, elektronische Geräte, PC usw.
11. Doppelte Haushaltsführung ist absetzbar auch bei ledigen Arbeitnehmern. Komplizierte Regelung. Hierzu sollten zusätzliche Informationen eingeholt werden.

12. Telefonkosten, die aus beruflichen Gründen entstanden sind (Grundgebühr aufteilen).
13. Bewerbungskosten, Kosten für Inserate, Porto, Zeugnisabschriften, Fotokopien, Fahrtkosten, Spesen, Reisekosten.
14. Berufsbildungskosten, Kursgebühren, Fahrtkosten, Mehrverpflegungskosten, Kosten der Unterlagen, des Schreib- und Übungsmaterials. Lehrbücher, Prüfungsgebühren.
15. Kosten für Ablegung der Meisterprüfung.
16. Umzugskosten, wenn der Umzug beruflich veranlaßt wurde (Wechsel des Arbeitgebers, Berufswechsel, erstmalige Begründung eines Arbeitsverhältnisses, Fahrzeiterparnis von 1 Stunde).
17. Schuldzinsen, wenn die Schulden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einkünften aus dem Arbeitsverhältnis stehen.
18. Schadenersatzleistungen, die aufgrund der Tätigkeit als Arbeitnehmer zu bezahlen sind.
19. Reisekosten

Sonderausgaben / Außergewöhnliche Belastungen

1. Vorsorgeaufwendungen. Beiträge zur Kranken- u. Pflegeversicherung. Bonuszahlungen der Krankenkassen mindern nicht den Beitragsaufwand. Haftpflicht-Kfz-Versicherung usw. Oft sind die Höchstbeträge schon durch die Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung erreicht, die auf der Lohnbescheinigung aufgeführt sind.
2. Krankheitskosten. Die zumutbare Eigenbelastung wird abgezogen.
3. Kurkosten. Trotz BFH-Urteil vom 11. November 2010 verlangt die Finanzverwaltung weiterhin amtsärztliche Gutachten oder vom medizinischen Dienst der Krankenkassen. Ausnahmsweise gilt auch ein Privatgutachten. Für Besuchs-fahrten eine Bescheinigung des Krankenhausarztes.
4. Kosten für die Bestattung eines Angehörigen und die Aufwendungen für das Grabmal, wenn sie nicht aus dem Nachlaß des Verstorbenen gedeckt werden können.



5. Ehescheidungskosten (Prozeß-, Gerichts- und Anwaltskosten).
6. Umzugskosten im Falle der Zwangsläufigkeit (z. B. wegen Krankheit), wenn sie nicht bereits als Werbungskosten berücksichtigt werden konnten.
7. Außerordentliche Kosten für Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung, wenn die Gegenstände durch ein unabwendbares Ereignis (Brand, Diebstahl, Hochwasser, Unwetter u. ä.) verlorengegangen sind. Behindertengerechter Umbau einer Dusche.
8. Kinderbetreuungskosten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können zu 2/3 der Betreuungskosten (4000 €) als Sonderausgaben abgesetzt werden. Ab 2012 ist es unerheblich, ob die Aufwendungen beruflich oder privat anfallen. Ohne persönliche Anspruchsvoraussetzungen können 2/3 von 6000 € berücksichtigt werden. Der Nachweis muß durch Rechnungen oder Kontoauszüge geführt werden. Barzahlung wird nicht anerkannt.

versicherungsbeiträge erhöhen den Höchstbetrag. Gesonderte Anlage „U“.

10. Unterhaltsleistungen an geschiedene oder getrenntlebende Ehegatten. Entweder als Sonderausgaben bis 13.805 € oder als außergewöhnliche Belastung in Anlage „U“ bis 8.820 €, an Kinder ohne Kindergeldanspruch bis 8.820 €.
11. Freibeträge für Kinder werden in der Regel durch das Kindergeld/Kinderfrei-betrag und dem Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf gewährt. Welche Variante günstiger ist, prüft das Finanzamt automatisch. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende muss beantragt werden. Hier sind die Beträge angehoben worden.
12. Ausbildungsfreibetrag. Nur bei auswärtiger Unterbringung.
13. Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung können in unbegrenztem Umfang als Werbungskosten geltend gemacht werden, sofern sie in einem

aber nur aus, wenn auch steuerpfl. Einkünfte vorhanden sind. Das trifft aber nur selten zu. Zum Erststudium gibt es noch einige gerichtliche Verfahren. Das Bundesverfassungsgericht muss noch entscheiden.

14. Tatsächliche Aufwendungen für eine Haushaltshilfe (Haushaltsnahe Dienstleistungen).
15. Heimunterbringung oder dauernde Unterbringung zur Pflege. In einem rechtskräftigen Urteil (SK 2714/15) hat das Finanzgericht klargestellt, dass Aufwendungen für die häusliche Pflege auch dann als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden kann, wenn die Pflege nicht von besonders qualifizierten Pflegekräften erbracht wird (polnische Pflegekräfte). Auch häusliche Pflege ist absetzbar.
16. Schwerbehinderung ab 30 % Grad der Behinderung. Ab 70 % unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich Fahrtkosten pauschal 3.000 km á 0,30 €. Bei Ausweisstufe mit „aG“ bis zu 15.000 km.



17. Ausgaben im Privathaushalt für haushaltsnahe Dienstleistungen wie Rasenmähen, Fensterputzen, Haushaltshilfe. Pflegeleistungen können in Höhe von 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro jährlich steuermindernd geltend gemacht werden. Daneben können für Handwerkerleistungen (nur der Arbeitslohn, Maschinen u. Fahrtkosten), also alle im eigenen Haushalt getätigten Renovierungs-, Erhaltungs- u. Modernisierungsmaßnahmen ebenfalls mit 20 % der Ausgaben, höchstens aber in Höhe von 1200 Euro jährlich geltend gemacht werden; beide Abzugsbeträge nebeneinander. Für geringfügig Beschäftigte (Minijob) 20 % von 2.550 Euro zusätzlich. Handwerkliche Tätigkeiten sind dabei nicht nur Instandsetzungsarbeiten, sondern auch Neubaumaßnahmen. Dies hat der Bundesfinanzhof in dem Urteil vom 13.07.2011 (Az. VI R

9. Unterstützung bedürftiger Personen, insbesondere Angehörige, soweit sie zwangsläufig erwachsen. Durch die Absenkung der Kinderaltersgrenze auf das 25. Lebensjahr, können als Ausgleich bis zu 8.820 Euro für 2017 als Unterhaltsleistungen geltend gemacht werden. Zusätzliche Kranken- und Pflege-

hinreichendem konkreten Zusammenhang mit künftigen steuerbaren Einnahmen bestehen. Besteht dieser Zusammenhang nicht, können Aufwendungen der eigenen Berufsausbildung, in Höhe von bis zu 6.000,00 € im Kalenderjahr als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Das wirkt sich

61/10) bestätigt. Hier ging es um die Kosten für Außenanlagen. Auch Handwerkerleistungen auf öffentlichem Grund (Gehwege, Straßen) z. B. Schneefegen, können geltend gemacht werden. Barzahlung wird nicht anerkannt. Die Beträge müssen überwiesen werden.

18. Spenden können einheitlich bis 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte abgezogen werden. Dabei ist der Zweck der Spende nicht mehr von Bedeutung. Spendenquittungen müssen nicht mit eingereicht werden. Der Steuerpflichtige muss seine Zuwendungsbestätigungen bzw.

die vereinfachten Nachweise nur noch vorlegen, wenn das Finanzamt ihn dazu auffordert. Das Finanzamt kann die Vorlage vom Steuerpflichtigen bis zum Ablauf eines Jahres ab der Bekanntgabe des Bescheids verlangen. Solange sollten sie alle Unterlagen sorgfältig aufbewahren.

Bei den Finanzämtern wird ein steigender Trend zur Internetnutzung festgestellt. Auf dem Markt sind Steuerprogramme zu erwerben, die nützliche Hilfe leisten!

Die Finanzämter stellen mit „Elster-Formular“ ein kostenloses PC-Programm zur Verfügung. Das gibt es unter www.elster.de.

Kurz und Knapp

Kasse darf nicht kündigen

- Eine Bausparkasse darf den Bausparvertrag nicht kündigen, bloß weil der Sparer nach 15 Jahren noch keine Darlehen abgerufen hat. Eine solche Vertragsklausel ist unwirksam, entschied das Landgericht Stuttgart nach einer Klage der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg gegen die LBS Südwest (Az. 11 O 218/16). Eine ähnliche Klausel der Badenia hatte zuvor das Landgericht Karlsruhe für unwirksam erklärt (Az. 10 O 509/16). (Quelle: Finanztest)

Wenn Kinder sich um die plegebedürftigen Eltern kümmern Gesetzgeber honoriert Pflegeleistungen auch bei der Erbschaftsteuer

Hat ein Kind einen pflegebedürftigen Elternteil zu Lebzeiten gepflegt, ist es berechtigt, nach dem Ableben des Elternteils im Rahmen der Veranlagung zur Erbschaftsteuer den sog. Pflegefreibetrag in Anspruch zu nehmen.

Der anzusetzende Freibetrag hängt insbesondere von Art, Dauer und Umfang der erbrachten Hilfeleistungen ab. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 10.05.2017 (Az.: II R 37/15) entgegen der Verwaltungsauffassung entschieden, dass der Gewährung des Freibetrags die allgemeine Unterhaltspflicht zwischen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind, nichts entgegensteht.

Das Finanzamt wollte der Tochter, die ihre Mutter über mehrere Jahre auf eigene Kosten gepflegt hatte, den Pflegefreibetrag bei der Erbschaftsteuer in Höhe von 20.000 € nicht gewähren. Die Finanzverwaltung hat den Freibetrag bislang nicht gewährt, wenn der Erbe dem Erblasser gegenüber gesetzlich zur Pflege oder dem Unterhalt verpflichtet war und aufgrund des eigenen Vermögens nicht hilfsbedürftig war.

Der Begriff „Pflege“ ist grundsätzlich weit auszulegen und erfasst die regelmäßige und dauerhafte Fürsorge für das körperliche, geistige oder see-

lische Wohlbefinden einer hilfsbedürftigen Person. Es ist nicht erforderlich, dass der Erblasser pflegebedürftig im Sinne des Sozialgesetzbuchs und einer Pflegestufe zugeordnet war.

zu verbessern. Da Pflegeleistungen üblicherweise innerhalb der Familie, insbesondere zwischen Kindern und Eltern erbracht werden, liefe die Freibetragsregelung bei Ausschluss dieses



Demnach steht die gesetzliche Unterhaltspflicht der Gewährung des Pflegefreibetrags nichts entgegen. Dies folgt nach Ansicht des Gerichts aus Wortlaut, Sinn und Zweck sowie der Historie der Vorschrift, ein freiwilliges Opfer der pflegenden Person zu honorieren. Zudem wird der generellen Intention des Gesetzgebers Rechnung getragen, die steuerliche Berücksichtigung von Pflegeleistungen

Personenkreises nahezu ins Leere. Die Höhe des Freibetrags bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Vergütungssätze von entsprechenden Berufsträgern können als Vergleichsgröße herangezogen werden. Bei Erbringung langjähriger, intensiver und umfassender Pflegeleistungen kann der volle Freibetrag in Höhe von 20.000 € auch ohne Einzelnachweis zu gebären sein.

Energiehinweise für Heizungen

Effizienzklassen gibt es auch bei Heiz- und Warmwassergeräten

Kühlschränke, Waschmaschinen, Staubsauger und viele weitere Elektrogeräte tragen bereits ein buntes Label. Neu hinzugekommen sind die Heiz- und Warmwassergeräte. Ziel ist, mehr Transparenz herzustellen und den Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, die Energieeffizienz der Geräte besser beurteilen und vergleichen zu können.

Eine Besonderheit bei den Heizungen und Warmwasseranlagen ist das sogenannte Package-Label. Denn viele Hersteller bieten ihre Systeme in Paketen an, deren Bestandteile exakt aufeinander abgestimmt sind. Das Package-Label gibt Auskunft über die Energieeffizienz des gesamten Systems. Dabei kann es passieren, dass nicht alle Einzellabel A+ sind,

Heizung viel oder wenig Energie verbraucht, hängt aber viel mehr von anderen Faktoren ab. Hier ist besonders auf die Brennwertnutzung und die Heizungsregelung zu achten. Manche gut funktionierende Heizung sollte nicht voreilig erneuert werden.

Viele Heizungen sind falsch eingestellt. Mit ein paar Handgriffen und etwas Geld lassen sich die Heizungen so optimieren, dass 10 % bis 15 % weniger Energie benötigt werden. Glückert es in den Rohren oder werden Räume unterschiedlich warm, sollte ein hydraulischer Abgleich durchgeführt werden. Auch wenn die Heizung noch keine Probleme macht, sollte man sie regelmäßig checken lassen. Ältere Umwälzpumpen verbrauchen in einem Einfamilienhaus ca. 90 Watt; moderne Pumpen kommen mit ca. 5 Watt aus. Häufig sind Heizungen falsch eingestellt. In der Regel lässt sich eine Heizung so programmieren, dass sie dem individuellen Bedarf der Nutzer entspricht.

Moderne Heizungen sind meist witterungsgeführt. Das bedeutet, dass ihre Vorlauftemperatur auf Grundlage einer eingestellten Heizkurve und der Außentemperatur berechnet wird. Die passt in der Werkeinstellung meist nicht zum konkreten Anwendungsfall. Hier muss der Nutzer selbst aktiv werden. Die Heizkurve sollte so niedrig wie möglich stehen. Am besten ist es, ihre Verschiebung auf drei bis fünf Grad einzustellen. Steht die Heizungspumpe auf der niedrigsten Position, spart das Strom. Das verhindert außerdem störende Geräusche. Dabei ist aber darauf zu achten, dass alle Heizkörper im Haus noch warm werden.

Nachts sollte die Heizungspumpe Pause haben. Viel bringt es, die Nachtabsenkung auf 16 Grad Innentemperatur zu stellen – dann schaltet auch der Kessel nachts ab. Nicht jeder Raum benötigt die gleiche Wärme, meist ist es im Badezimmer wärmer als im Schlafzimmer. Mit Thermostatventilen lassen sich Heizkörper individuell regeln. Das verhindert,



Foto: © Jenny Sturm fotolia.de

Das gilt für Gas-, Öl- und Stromheizungen, Heizungen auf Basis von Wärmepumpen sowie Kraft-Wärme-Kopplung und Kombinationsheizungen mit integrierter Warmwasserbereitung. Auch reine Warmwassergeräte und -speicher sind betroffen. Die neuen Standards sollen Hausbesitzer dazu anregen, bei der Modernisierung von Heizungsanlagen auf möglichst energieeffiziente Geräte zu setzen. Wie bei den Hausgeräten gibt es auch hier Effizienzklassen: In den ersten vier Jahren gibt es die Einteilung A++ bis G. Schlechteres darf nicht mehr auf den Markt kommen. Ab August 2019 gelten dann nur noch die Klassen A+++ bis D. Darüber hinaus sind die Geräte mit einer Farbskala von Grün bis Rot gekennzeichnet. Das soll das Effizienzniveau optisch darstellen. Zusätzlich gibt das Label noch Heizleistung und Schallpegel an.

aber die Anlage durch die intelligente Kombination der Komponenten am Ende trotzdem eine hohe Effizienzklasse verdient.

Die neue Kennzeichnung zwingt natürlich keinen Hausbesitzer, seine alte Anlage gegen eine neue auszutauschen. Aber das neue Label kann eine Anregung sein, die Heiz- und Warmwasseranlagen mal unter die Lupe zu nehmen.

Wie effizient die Heizungsanlage im Keller arbeitet, wissen die Besitzer oft nicht. Ältere Heizungen, die schon in den Häusern installiert sind, sollen nun ebenfalls mit einem Label versehen werden. Voraussichtlich können Installateure und Energieberater Kessel, die älter als 15 Jahre sind, künftig anhand einer Typenliste und entsprechend dem Baujahr mit einem Energielabel kennzeichnen. Ob eine

dass die Räume überheizt werden. Mit programmierbaren Thermostaten lassen sich sogar die Temperaturen an unterschiedlichen Wochentagen oder zu Tages- und Nachtzeiten im Voraus einstellen.

Auch scheinbar kleine Dinge können dazu beitragen, Energie zu sparen und damit die Heizung zu entlasten. Sogar Staubwischen bringt Effekte. Die Staubschicht wirkt isolierend. Wer sie konsequent beseitigt, auch

in den schmalen Lamellen, nutzt die Heizenergie besser aus.

Für die Optimierung Ihrer Heizung können Eigentümer einen staatlichen Zuschuss bekommen. Gefördert vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird die Heizungsoptimierung durch einen hydraulischen Abgleich bei bestehenden Heizsystemen. Auch für den Einsatz von Heizungs-Umwälzpumpen und Warmwasser-Zirkulationspumpen

durch hocheffiziente Umwälzpumpen und Warmwasser-Zirkulationspumpen kann ein Zuschuss beantragt werden. Übernommen werden jeweils bis zu 30 % der Kosten.

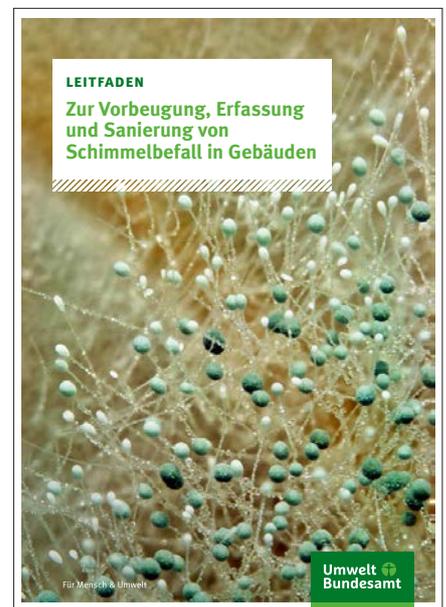
Die Förderung erfolgt als Zuschuss, der nach Umsetzung der Maßnahmen und Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen an den Antragsteller überwiesen wird. Wer die Förderung in Anspruch nehmen will, muss sich vor Beginn auf der Homepage des BAFA registrieren (www.bafa.de).

Leitfaden zum Umgang mit Schimmelbefall in Gebäuden Wertvolle Tipps und Hinweise für Bewohner und Raumnutzer in Schulen, Büros etc.

Schimmel ist eines der häufigsten Probleme in Innenräumen – schätzungsweise jede dritte bis vierte Wohnung in Deutschland war schon einmal von Feuchteschäden betroffen, was in der Folge zu Schimmel führen kann.

Wird dieser nicht beseitigt, kann er Atemwegserkrankungen auslösen oder verstärken und zu allergischen Reaktionen führen. Hauptursache für Schimmelwachstum ist zu hohe Feuchtigkeit. Diese kann bauliche Ursachen haben, z.B. durch Wassereintritt über Schäden am Gebäude oder Kondensationsfeuchte im Innenraum wegen fehlender oder falsch angebrachter Wärmedämmung. Erhöhte Feuchte entsteht aber auch, wenn Bewohner viel Feuchtigkeit produ-

zieren, falsch oder nicht ausreichend lüften und heizen. Der überarbeitete und aktualisierte Schimmelleitfaden des Umweltbundesamts (UBA) zeigt den richtigen Umgang mit Schimmel auf, gibt Hinweise zu Vorbeugung und Umgang mit Schimmelbefall in der Wohnung. Er wurde durch die Innenraumlufthygienekommission (IRK) am Umweltbundesamt mit externen Expertinnen und Experten erstellt und richtet sich in erster Linie an die bei der Erfassung und Beseitigung von Schimmelschäden beteiligten Fachkreise als Wissensgrundlage und Anwendungshilfe, aber auch Betroffene finden wertvolle Hinweise zum Umgang mit Schimmel.



Die Broschüre erhalten Sie beim Bundesumweltamt im Internet unter folgendem Link: www.umweltbundesamt.de/www.umweltbundesamt.de/schimmelleitfaden

Zentralverband Deutsches Baugewerbe Neue Vertragsmuster für Bauverträge veröffentlicht

Anfang 2018 ist die größte Reform des Bauvertragsrechts in Kraft getreten. Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) und der Eigentümerverband Haus & Grund haben deshalb ihre bereits seit zehn Jahren gemeinsam herausgegebenen Vertragsmuster an die neuen Regelungen angepasst.

Die umfassende Überarbeitung der Verträge spiegelt das neue Bauvertragsrecht wieder. So wurden z.B. die Regelungen zu Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen sowie

zur fiktiven Abnahme an die neuen gesetzlichen Regelungen angepasst. Der Schlüsselfertigbauvertrag wurde um das dem privaten Bauherrn seit dem 1. Januar 2018 zustehende Widerrufsrecht ergänzt. Ebenso berücksichtigt wurden die vom Gesetz vorgegebenen Verbraucherschützenden Regelungen im Bereich der Abschlagszahlungen.

Hinweis

Wenn Sie Interessen an einem Vertragsmuster haben, senden wir Ihnen gerne eines zu.

Wir suchen ein Haus

Junge Familie aus Aachen (VKS-Mitglieder) mit 2 Töchtern (7 u.3 Jahre) suchen Einfamilienhaus in Aachen zum Kauf in 2018 oder später.

Tel. 02 41/95 59 88 04



Beitragsätze und Grenzwerte in der Sozialversicherung

Die Zahlen für 2018 im kompakten Überblick

Das ist für fast alle Bundesbürger von Bedeutung: zum 1. Januar 2018 änderten sich wieder zahlreiche Grenzwerte in der Sozialversicherung.

Unsere Übersicht enthält neben den 2018er Werten zum Vergleich auch die des Jahres 2017:

Beiträge (Prozentsätze für die Beitragsberechnung)	2018 West	2018 Ost	2017 West	2017 Ost
Angestellten- und Arbeiter-Rentenversicherung	18,6 %	18,6 %	18,7 %	18,7 %
Arbeitslosenversicherung	3,0 %	3,0 %	3,0 %	3,0 %
Krankenversicherung (Gesamtbeitrag)	14,6 %	14,6 %	14,6 %	14,6 %
davon Arbeitgeber	7,3 %	7,3 %	7,3 %	7,3 %
Arbeitnehmer Zusatzbeitrag (Durchschnitt)	8,3%	8,3 %	8,4 %	8,4 %
*Pflegeversicherung (für Kinderlose + 0,25 %) allein vom Versicherten zu zahlen)	2,55 %	2,55 %	2,55 %	2,55 %
Beitragsbemessungsgrenzen (monatlich) (höhere Verdienste sozialabgabenfrei)				
Rentenversicherung	6.500,00 €	5.800,00 €	6.350,00 €	5.700,00 €
Höchstbeitrag (gesamt Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	1.200,00 €	1.078,80 €	1.187,45 €	1.065,90 €
Arbeitslosenversicherung	6.500,00 €	5.800,00 €	6.350,00 €	5.700,00 €
Höchstbeitrag (je ½ Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	195,00 €	174,00 €	190,05 €	171,00 €
Krankenversicherung/Pflegeversicherung	4.425,00 €	4.425,00 €	4.350,00 €	4.350,00 €
Höchstbeitrag (gesamt Arbeitnehmer und Arbeitgeber)	646,05 €	646,05 €	635,10 €	635,10 €
Pflegeversicherung Höchstbeitrag (je 1/2)	112,84 €	112,84 €	102,23 €	102,23 €
Pflegeversicherung für Kinderlose	123,90 €	123,90 €	113,10 €	113,10 €
Bezugsgröße gem. SGB				
(aus diesem Wert werden im Sozialrecht jährlich wichtige Rechenwerte ermittelt) monatlich	36.540,00 €	32.340,00 €	35.700,00 €	31.920,00 €
aktueller Rentenwert am 01.01.	3.045,00 €	2.695,00 €	2.975,00 €	2.660,00 €
	31,03 €	29,69 €	30,45 €	28,66 €
Beitragstafel Rentenversicherung				
Für Pflichtversicherte Beitrag entsprechend dem Verdienst				
Für freiwillig Versicherte mindestens	83,70 €	83,70 €	84,15 €	84,15 €
Mindestbeitrag für BU/EU-Rentenansprüche	83,70 €	83,70 €	84,15 €	84,15 €
Für <u>pflichtversicherte</u> Selbständige				
„Regelbeitrag“	566,33 €	501,27 €	556,33 €	497,42 €
Halber Regelbeitrag auf Antrag	283,19 €	250,64 €	278,16 €	248,71 €
Höchstbeitrag	1.209,00 €	1.078,80 €	1.187,45 €	1.065,90 €
Kostenfreie Familien-Krankenversicherung bis zu eigenem Einkommen	435,00 €	435,00 €	415,00 €	415,00 €

Traum vom eigenen Zuhause für mehr Menschen

Gastbeitrag von Ministerin Ina Scharrenbach

Was bedeutet für Sie Heimat? Sind es die Orte der Kindheit, die Familie, Freunde, Stadtviertel, Gemeinschaften, in denen Sie sich bewegen, aufgehoben und sicher fühlen? Heimat hat viel mit den Wurzeln eines jeden Menschen zu tun, die Halt und Orientierung bieten. Heimat hat viel mit Vertrautem zu tun. Zählt hierzu auch das Familienheim? Natürlich.

Die Zukunft des Wohnens im Familienheim ist untrennbar mit der Zukunft des Bauens in Nordrhein-Westfalen verbunden. Das Ziel der neuen Landesregierung in Nordrhein-Westfalen ist daher das Setzen politischer Rahmenbedingungen, um das Bauen zu erleichtern und zu beschleunigen. Wir geben ein klares Bekenntnis zum Wohnungsbau in allen Segmenten ab: Ob in Universitätsstädten oder in Ballungsräumen und deren Umlandgemeinden: In vielen Regionen des Landes wird der Ruf nach „bezahlbarem“ Wohnraum lauter. Auf der anderen Seite haben wir wohnungswirtschaftliche Teilmärkte im Land, in denen es absehbar Leerstand geben wird. Insgesamt zeigt sich der Wohnungsmarkt in Nordrhein-Westfalen sehr heterogen.

Ohne Bauland, kein Bauen. Ohne bezahlbares Bauland kein bezahlbares Bauen und damit kein bezahlbares Mieten oder Kaufen. Wir wollen deshalb die Städte und Gemeinden dabei unterstützen, wieder mehr Bauland auszuweisen. Auch in kurzer Entfernung zum öffentlichen Nahverkehr wollen wir ermöglichen zu bauen – ein wichtiger Aspekt für Pendler, die in ländlichen Gegenden zu Hause sind. Und wir werden die Kommunen dabei unterstützen, Grundstücke baureif zu machen. Für diese Aufgabe haben wir den zur Verfügung stehenden Finanzrahmen von ursprünglich 20 auf 100 Millionen Euro verfünffacht.

Wir wollen, dass mehr, schneller und kostengünstiger gebaut wird. Daher hat die neue Landesregierung mit Amtsantritt dafür Sorge getragen, dass die Landesbauordnung der Vorgängerregierung nicht wie geplant zum 28. Dezember 2017 in Kraft getreten ist, sondern dass dies um ein Jahr auf-

geschoben wird. Die so gewonnene Zeit haben wir genutzt, um das nordrhein-westfälische Bauordnungsrecht umfassend zu überprüfen. Die neue moderne Landesbauordnung soll zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Durch eine konsequente Einführung des „digitalen Bauens“ in Nordrhein-Westfalen wollen wir bundesweit Vorreiter werden. Die unteren und oberen Bauaufsichtsbehörden sind unterschiedlich weit bei der Implementierung digitaler Bauprozesse, aber derzeit gibt es keinen einheitlichen Standard. Darüber hinaus liegt ein zentraler Fokus des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung auf einer Beschleunigung von Baugenehmigungsprozessen durch die Digitalisierung.

Mit diesen Maßnahmen wollen wir die Bautätigkeit und besonders den Wohnungsbau in Nordrhein-Westfalen wieder ankurbeln, und zwar in allen Marktsegmenten. Wir brauchen mehr Mietwohnungen, mehr Eigenheime und mehr Eigentumswohnungen, mehr frei finanzierten Wohnungsbau und mehr geförderten Wohnungsbau.

Familien sollen es leichter haben, Wohneigentum zu bilden. Damit der Traum vom eigenen Zuhause für mehr Menschen in Erfüllung geht, werden wir in der sozialen Wohnraumförderung das Eigentum wieder deutlich stärker unterstützen. Wir setzen beim Eigenkapital an, das wegen der niedrigen Zinsen immer schwerer aufgebracht werden kann. Die finanziellen Mittel für die Eigenheimförderung werden wir insgesamt erhöhen. Zusätzlich machen wir uns auf der Bundesebene dafür stark, dass Familien für selbstgenutztes Wohneigentum ein Freibetrag bei der Grunderwerbsteuer eingeräumt wird.

Selbstverständlich werden wir auch den Bau von Mietwohnungen weiter fördern. Insgesamt umfasst die soziale Wohnraumförderung vier Milliarden Euro für die Jahre 2018 bis 2022. Diese Summe haben wir jetzt schon festgeschrieben, damit Investoren und Kommunen über einen längeren Zeit-

raum verlässlich planen können. Und wir werden die Förderverfahren vereinfachen, damit die Zuschüsse des Landes auch tatsächlich in Anspruch genommen werden und mehr bezahlbare Wohnungen entstehen.

Mit diesem Maßnahmenpaket wollen wir die Zukunft des Bauens und damit die Zukunft des Wohnens in Nordrhein-Westfalen sichern.



Wohnungseigentumsförderung und familiengerechtes Wohnen war der Anlass für ein Treffen der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung, Ina Scharrenbach und dem Geschäftsführer unseres Verbandes, Andreas Hesener in Düsseldorf.

Weitere Themen waren die Bereitstellung von Bauland und der Flächenverbrauch, das Wohnen und Leben in dörflichen Strukturen und in der Stadt, die Grunderwerbsteuer u.v.m.

1

1. Quartal 2018
67. Jahrgang
Neubrückenstraße 60
48143 Münster
Telefon (0251) 4901811
Telefax (0251) 4901818
E-Mail: info@vks-muenster.de
Internet:
www.familienheimbewegung.de

Münsteraner Mitglieder beim Grünkohlessen

Im November 2017 fand bei der Siedlergemeinschaft Schürkamp/Rote Erde aus Münster-Mecklenbeck das traditionelle Grünkohlessen statt.

Hier traf man sich bei leckerem Essen und verbrachte den Abend in gemütlicher Runde. Die Siedlergemeinschaft Schürkamp/Rote Erde wurde 1955 mit damals 120 Siedlerstellen gegründet. Auch heute ist das Gemeinschaftsleben noch aktiv.

Neben der Gemeinschaftspflege mit jährlichen Straßenfesten und Ju-

biläumsfesten ist den Mitgliedern auch die aktive Mitgestaltung des Wohnumfelds wichtig. Außerdem beteiligen sich die Anwohner auch aktiv an Veranstaltungen im Mün-



steraner Stadtteil Mecklenbeck. Der Vorsitzende der Gemeinschaft, Edgar Stritzel und sein Organisationsteam regeln die anstehenden Aufgaben.

Der Glühwein- u. Kinderpunsch-Nachmittag, der am 2. Adventssonntag stattfand war ebenfalls ein großer Erfolg und soll nun jährlich stattfinden.

Das Miteinander der Gemeinschaft ist das ganze Jahr präsent: durch Gratulationen zu runden Geburtstagen, Hochzeitsanlässen, Geburten und Beerdigungen.

Wenn es Zeit zu modernisieren wird.

Ab Januar 2018 gelten Neuregelungen bei der BAFA-Förderung für die Nutzung von erneuerbaren Energien für die Heizung in Ein- und Zweifamilienhäusern. Seit dem 1. Januar haben sich die Formalitäten bei der Beantragung der BAFA-Förderung geändert, wenn es um die Nutzung von erneuerbaren Energien für die Heizung in Ein- und Zweifamilienhäusern geht.

Zwar fördert das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Umstellung auf Wärmepumpen sowie Solarthermie- oder Biomasse-Anlagen (zum Beispiel Holzpellets) weiterhin, doch muss in diesem Jahr der Antrag bereits vor der Umsetzung beim BAFA eingereicht werden.

Bislang konnte der Förderantrag auch nach der Umsetzung der Modernisierung gestellt werden. Gefördert wird die Heizungsmodernisierung, wenn die zu ersetzende oder zu ergänzende

Anlage mindestens zwei Jahre alt ist. Der Einbau einer Biomasseheizung wird einmalig mit bis zu 8.000 Euro gefördert, die Wärmepumpe mit maximal 15.000 Euro und die Nutzung von Solarthermie mit bis zu 20.000 Euro.

Übergangsfristen bis September

Bis September 2018 gelten Übergangsfristen. So können Antragsteller, die ihre Heizungsanlage noch 2017 in Betrieb genommen haben, den Förderantrag innerhalb von neun Monaten nach der Inbetriebnahme stellen. Für Anlagen, für die 2017 der Auftrag erteilt oder der Vertrag abgeschlossen wurde und die erst 2018 den Betrieb aufnehmen, muss der Antrag bis zum 30. September 2018 gestellt sein.

Möchten Sie mehr Informationen?

Unter diesem Link finden Sie einen Überblick über die derzeitigen Fördermöglichkeiten: www.energieagentur.nrw/foerderung/foerdernavi

Technische Beratung: Gerold Thume löst Paul-Joachim Müller im Münsterland ab

Dipl.-Ing (FH), Architekt Gerold Thume ist neuer Ansprechpartner unserer Mitglieder in den Kreisen Coesfeld, Borken und dem Altkreis Steinfurt.

Er folgt auf Dipl.-Ing. Architekt Paul-Joachim Müller, der in den Ruhestand gegangen ist. Wir danken Herrn Müller für viele Jahre angenehme Zusammenarbeit.

Kontakt:

Dipl.-Ing. (FH) Gerold Thume
Architekt BDB
Jakobiring 3, 48653 Coesfeld

Telefon: (0 25 41) 98 12 30
Telefax: (0 25 41) 98 12 31
Internet: www.architekt-thume.de
E-Mail: info@architekt-thume.de